

# RS Vwgh 1993/4/26 92/10/0442

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1993

## Index

23/04 Exekutionsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EO §1;

EO §35 Abs1;

VVG §3 Abs1;

VVG §3 Abs2;

VVG §4 Abs1;

VVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Die Behauptung, die Bezirkshauptmannschaft sei vor dem Exekutionsgericht in einer Funktion eingeschritten, die ihr nicht zukomme, ist keine Einwendung iSd § 35 Abs 1 EO. Sie enthält keine Tatsachen, die den Anspruch, zu dessen Gunsten die Exekution bewilligt wurde, aufheben oder hemmen. Es handelt sich vielmehr um eine Einwendung verfahrensrechtlicher Art, über die vom Gericht zu entscheiden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100442.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)